

## **Bericht zur Jugendkriminalität 2006**

### **Einleitung**

Die Fallzahlen der Jugendgerichtsverfahren sind weiterhin hoch, gesunken sind jedoch die Täterzahlen. Dies ist auch durch die personelle Präsenz der Jugendsacharbeiter der Polizei zu erklären, denn eine intensivere polizeiliche Ermittlung lässt die Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe steigen. Forschungen entsprechender Fachinstitute bestätigen, dass das gesamte Ausmaß an Straftaten in den letzten Jahren gleich geblieben ist; das Verhältnis der so genannten Dunkel- und Hellfelder sich jedoch verschoben hat. Kontinuierlich hoch sind leichte Formen der Gewalt, das zeigt auch die Statistik für Hilden, denn solche Delikte werden häufiger als früher angezeigt. In den Schulen werden Gewaltausbrüche weniger ignoriert als früher. Neue Vorschriften führen dazu, dass die Polizei schneller eingeschaltet wird. Die Ordnungshüter haben klare Vorgaben, wann sie eine Anzeige schreiben müssen. Insgesamt haben wir also eine striktere Erfassung der Delikte - und das schlägt sich in der Statistik nieder. Es gibt aber keine empirischen Belege dafür, dass tatsächlich Jugendliche mehr Gewaltdelikte verüben.

Die Bedingungen, die zu auffälligem Verhalten führen, sind überaus komplex. Insgesamt sind die Lebensbedingungen für die jüngeren Leute schwieriger geworden. Sie müssen sich immer größeren Herausforderungen stellen, haben jedoch weniger Chancen für eine freie Entfaltung. Von den Kindern aus Migrationsfamilien sind ferner erhebliche Integrationsleistungen zu erbringen.

Junge Menschen und damit die Institutionen, die sich mit straffällig gewordenen jungen Menschen befassen, sind unter Druck. In Medien und Öffentlichkeit wird oftmals eine dramatisierende und moralisierende Haltung eingenommen. Allgemein herrscht der Eindruck vor, man müsse künftig um die Kriminalität zu vermindern, intensiver und strafender gegen die Delinquenten vorgehen. Für diese Annahme gibt es keine Belege aus der empirischen Sozialforschung. Vielmehr bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einer erneuten Straffälligkeit durch nichtförmliche (Diversion) und ambulante Maßnahmen wirksamer vorgebeugt werden kann als dies durch stationäre Sanktionen (Jugendarrest, Jugendstrafe) erreicht werden könnte. Man sollte immer beachten, dass die Jugendphase (Adoleszenz) eine von vielfachen Unsicherheiten und Umbrüchen bestimmte Entwicklungsphase auf dem Weg zur autonomen Persönlichkeit ist, in der man Orientierung sucht für das eigenständige Leben als Erwachsener. Regeln und Grenzen werden vor allem erlernt durch praktische Erfahrung und indem sie in Frage gestellt, getestet und mitunter übertreten werden. Dieses Verhalten ist ein notwendiges Orientierungsverhalten auf dem Weg zum erwachsenen, gesellschaftlich integrierten Menschen.

Jugenddelinquenz ist in der Masse zumeist Bagatellkriminalität und im Leben des einzelnen Jugendlichen ein in der Regel vorübergehendes Phänomen. Unabhängig von Schicht und Klasse delinquiren Jugendliche gleichermaßen. So ist es für die öffentlichen Sozialisations- und Kontrollinstanzen bei der Mehrheit von jugendlichen Straftätern verzichtbar, mit Hilfeleistungen nach dem SGB VIII zu reagieren, da nur ein geringerer Teil häufiger in Erscheinung tritt.

### **Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe**

Durch die Hervorhebung informeller und ambulanter sozialpädagogischer Reaktionsmöglichkeiten unterstrich der Gesetzgeber mit der Novellierung des JGG (1990/91) die Bedeutung der jugendhilfeorientierten Handlungsalternativen. Das Gesetz trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informelle Erledigung als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallgefahr wirksamer sind.

Diese kriminalpolitische Kursänderung führte zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Seit 1991 stellt dies nun auch das SGB VIII klar. Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe und muss die fachlichen Aspekte der Jugendhilfe im Rahmen eines Strafverfahrens zur Geltung bringen. Nach §§2 Abs. 3 Ziff.8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs.2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit und nehmen in erster Linie die sozialpädagogischen Betreuungsaufgaben wahr. Nach § 52 Abs. 2 SGB VIII hat die Jugendgerichtshilfe frühzeitig zu prüfen, ob und wenn ja, welche Leistungen für den straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen. Die Jugendgerichtshilfe muss also Leistungen initiieren, anbieten, gewähren und gegebenenfalls auch durchführen und die informelle Erledigung des Strafverfahrens fördern.

Die Jugendgerichtshilfe Hilden möchte eine hohe Qualität der Sozialarbeit bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren garantieren. Sie richtet sich deshalb nach den "Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe", die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendgerichtshilfen entwickelt wurden. Je nach dem Grad der Gefährdung und der Desintegrationswirkung intensiviert sie die Betreuung, wie dies bei den Mehrfachtätern und den besonders gefährdeten Jugendlichen erforderlich ist. Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit ist dabei nicht die Straftat, sondern den Täter im Vordergrund zu sehen und die Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst "erzieherisch" auszugestalten. Das heißt u.a. auch, dass geprüft wird, inwieweit für den straffällig gewordenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe die Jugendhilfesachverständigen im Strafverfahren.

Die Jugendgerichtshilfe hat nach erzieherischen Möglichkeiten und nach ambulanten Angeboten zu suchen, die eine geeignete Alternative zu den stationären Sanktionen (Untersuchungshaft, Straftat und Arrest) darstellen. Sie hat die alleinige Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen. Gerade die Entwicklung von ambulanten Angeboten - Soziale Trainingskurse, drogenspezifische Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen - obliegt der Verantwortung der Jugendgerichtshilfe. Entweder werden Maßnahmen eigenverantwortlich konzipiert, inhaltlich ausgestaltet und durchgeführt, oder sie werden in enger Kooperation von freien Trägern übernommen oder begleitet. Es findet eine gute Kooperation mit allen beteiligten Institutionen statt. Im Vordergrund steht dabei immer der erzieherische Aspekt. Um die sehr häufig verhängten Arbeitsauflagen umsetzen zu können, obliegt es der Verantwortlichkeit der Jugendgerichtshilfe, gute Kontakte zu den gemeinnützig tätigen Einrichtungen im nahen Umkreis herzustellen, zu intensivieren und auszubauen. Dadurch konnte in Hilden ein Netzwerk von inzwischen über 30 Einrichtungen gewonnen werden, in welchen Jugendliche und Heranwachsende ihre Arbeitsauflagen ableisten können.

Die Jugendgerichtshilfe geht über die wichtige Einzelfallarbeit auch hinaus. Da die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe die Lage der Jugend im Gemeinwesen kennen, arbeiten sie in der Jugendhilfeplanung, in Fachgremien und Arbeitsgruppen mit und zeigen unter anderem festgestellte Bedarfe auf. So war die Jugendgerichtshilfe u.a. bei der Entwicklung des Nordprojektes beteiligt. 2006 erhielt dieses Projekt den Landespräventionspreis des Innenministeriums. Außerdem werden regelmäßig statistische Erhebungen zur Dokumentation und Auswertung der Entwicklung von Jugenddelinquenz durchgeführt.

Für die kompetente Aufgabenerfüllung in der Jugendgerichtshilfe sind regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und Forschung notwendig. Dass die Kenntnis und Vertrautheit mit der Jugendkultur und -szene beibehalten wird, wird durch die regelmäßigen Außensprechstunden in den Jugendfreizeiteinrichtungen gewährleistet.

### **Aufgaben und Handlungsschwerpunkte**

Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe sind folgende Schwerpunkte gesetzt, die sich aus dem Grad der Gefährdung und Desintegration für den jungen Menschen ergeben:

- den Jugendlichen oder Heranwachsenden zu beraten, auf die Verhandlung vorzubereiten und über den Gang und die möglichen Folgen des Verfahrens aufzuklären,
- dem Jugendlichen oder Heranwachsenden mögliche sozialpädagogische Angebote und Leistungen auch unabhängig vom Strafverfahren aufzuzeigen, diese zu initiieren, gegebenenfalls zu vermitteln und durchzuführen,
- zur Förderung der Diversion ambulante Leistungen und Hilfen, besonders einen Ausgleich mit dem Geschädigten, anzubieten oder zu vermitteln und durchzuführen,
- ihn während des gesamten Verfahrens zu betreuen und bei der Wiedereingliederung zu unterstützen,
- vorläufige Entscheidungen besonders zum Zwecke der Haftvermeidung bzw. -verschonung und die Einstellung eines Verfahrens anzuregen,
- Eltern und Bezugspersonen im Bedarfsfall in die Erörterung möglicher Hilfen und Angebote einzubeziehen und diese Personen entsprechend zu beraten,
- Vermittlung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, wie Flexible Erziehungshilfe, Soziale Gruppenarbeit, Betreute Wohnformen, Jugendberufshilfe usw.,
- die Erhebung von psychosozialen Daten zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Interventionen,
- Staatsanwaltschaft und Gericht zu unterstützen, indem sie insbesondere durch fachliche Stellungnahmen die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt und verständlich macht, die Justiz frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendhilfe informiert, sie über die zu treffenden Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf deren lebensweltliche Konsequenzen berät und bei Bedarf Angebote der Jugendhilfe unterbreitet, in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und initiiert.

Für die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe bedeutet dies, dass die Betreuung der Mehrfachtäter vorrangig ist und die Bagatelldelikte, mit entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltensmerkmalen, nachrangig betreut werden. Der Betreuungsbedarf hängt aber nicht immer von der Straftat ab und wird in der Regel individuell bemessen. Das Gesetz enthält einzelne, auch beispielhaft aufgelistete Weisungen und bleibt damit offen für flexible und angemessene Reaktionsformen. Diese sollen auf die Schwierigkeiten und Problemlagen der jungen Menschen positiv eingehen, um so weiteren Schwierigkeiten und Straftaten vorzubeugen.

### **Mehrfachtäter in Hilden**

Bei der Definition der Mehrfachtäter gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern und Institutionen. Während die Hildener Polizei die Anzahl der Straftaten (mind. fünf im Erfassungsjahr und zwei polizeiliche Vernehmungen) zugrunde legt, werden bei der Hildener Jugendgerichtshilfe die Mehrfachtäter nach ihren Strafverfahren (mind. drei im Erfassungsjahr), die mehrere Straftaten, z.B. innerhalb einer Anklageschrift beinhalten können, definiert. Außerdem haben sich in der Vergangenheit immer wieder besonders gefährdete Jugendliche herauskristallisiert, die vielleicht nur zwei Straftaten begingen, aber auf Grund ihrer besonderen familiären oder sozialen Situation oder ihrer Deliktstruktur als besonders auffällig bewertet werden müssen. Diese Gruppe unterliegt den subjektiven Bewer-

tungskriterien der Jugendgerichtshilfe und wurde in der Tabelle mit "gefährdete Jugendliche und Heranwachsende" gekennzeichnet.

#### *Fachliche Grundlagen für die Arbeit der JGH Hilden mit Mehrfachtätern*

Mehrfache Auffälligkeit darf nicht generell mit der Begehung von schweren Straftaten gleichgesetzt werden. Jugendliche werden öfter als früher mehrmals registriert. Auch der Anteil der häufig Auffälligen hat bundesweit zugenommen. Die meisten dieser straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden bieten ein vielseitiges Bild und begingen leichte sowie schwere Taten. In beiden Bereichen sind junge Migranten überrepräsentiert. Im gesamtdeutschen Bereich ist seit ca. 10 Jahren der Anteil der Mehrfachtäter unter den jungen Migranten stärker als bei den jungen Deutschen angestiegen.

Generell bleibt festzuhalten, dass nach verschiedenen Untersuchungsergebnissen auch bei Mehrfachtätern unter 21 Jahren das kriminelle Verhalten überwiegend vorübergehend bleibt. Vor allem Hypothesen zur Entwicklung immer destruktiverer Verhaltensweisen, das heißt ein Ansteigen der Deliktschwere mit der Häufigkeit der Straftaten wurden bislang nicht bestätigt. Lediglich bei einer kleinen Gruppe von Intensivtätern setzt sich chronische Jugenddelinquenz in kontinuierliche Erwachsenenkriminalität fort. Zukünftige Mehrfachtäter lassen sich nicht nach dem gegenwärtigen kriminologischen Forschungsstand identifizieren.

Man kann also festhalten, dass auch Mehrfachtäter eine "normale" Jugendentwicklung mit unauffälligen Belastungsfaktoren durchleben können. Allerdings gehört ein hoher Prozentsatz dieser Risikogruppe zu Jugendlichen, die hohen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind. Trotzdem sind auch Mehrfachtäter erreichbar und nehmen die Angebote der Jugendhilfe an. Die Nichterreichbarkeit bezieht sich auf eine kleine Gruppe von Jugendlichen, die allen verantwortlichen Institutionen immer wieder - und wohl auch zukünftig - Sorge bereiten werden. Bei den meisten Mehrfachtätern ist es aber wichtig, soziale Arbeit zu leisten. Hierzu sitzen die Mitarbeiter der Jugendhilfe, der Jugendförderung und der Freien Träger in einem Boot.

#### *Die Erreichbarkeit der Mehrfachtäter in der Jugendhilfe*

Wie an oben genannter Stelle beschrieben, zählt die Jugendgerichtshilfe die Gruppe der mehrfach auffälligen oder gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden mit gleichbleibend ca. 70 Personen. Es handelt sich hierbei um eine besonders schwierige Problemgruppe unter den straffälligen Jugendlichen. Durch die eingeleiteten Strafverfahren kommen die Jugendlichen vielleicht das erste Mal mit einer Behörde - hier der Jugendhilfe - in Kontakt. Die Jugendgerichtshilfe ist verpflichtet, sich besonders dieser so genannten "Schwer Erreichbaren" anzunehmen. Viele der betroffenen Jugendlichen haben sich im Laufe ihrer Kindheit und Jugendzeit einen Schutzmechanismus aufgebaut, mit dem sie die zum Teil schmerzhaften Erfahrungen in der Familie, mit Gewalterfahrungen vielfältigster Art, die Frustrationen und Misserfolge im Schulsystem, die Ablehnungserfahrungen in der gleichaltrigen Gruppe, die materielle Not und andere Erfahrungen verarbeiten. Eltern, zum Teil auch Lehrkräfte und andere mit Jugendlichen lebende und arbeitende Personenkreise beschreiben ihr Verhalten schnell als auffällig, misstrauisch und verschlossen, nicht integrierbar, ausweichend, gleichgültig und scheinbar unerreichbar. Der Hintergrund dieser Jugendlichen ist häufig von negativen Erfahrungen im Kontakt mit der Erwachsenenwelt belastet, so dass zum Teil massive Schwierigkeiten bestehen, einen Zugang zu ihnen zu finden. Dies bedeutet, dass die Jugendgerichtshilfe oft nicht in konventioneller Behördenform Zugang finden kann.

Flexible Arbeitszeiten, Bekanntheitsgrad im Stadtteil, Anwesenheit im Jugendzentrum, Treffpunkte außerhalb der Verwaltung, eine verstehbare Sprache etc. sind einige der vielen Aspekte, die dazu führen können, dass zu den betreffenden Jugendlichen überhaupt erst ein Kontakt hergestellt wird. In der Folge wird über viele Termine versucht, eine Beziehung zu dem Jugendlichen herzustellen und

ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Erst darüber können mit dem Jugendlichen gemeinsam Lösungswege aus der problematischen Lebenssituation entwickelt werden. Die Jugendgerichtshilfe fungiert hier hauptsächlich als so genannter Case-Manager und schlüsselt für den Jugendlichen auf, an welche verschiedenen Hilfsorganisationen er sich bei welchen Problemen wenden kann. Innerhalb der Stadt Hilden gibt es ein breites Netz an Hilfsangeboten für einzelne mögliche Problembereiche. Alles Weitere liegt nun in der Verantwortlichkeit des betreffenden Jugendlichen bzw. hängt von seiner Eigeninitiative ab.

### Ambulante Maßnahmen

Die jugendrichterlichen Weisungen sind in dem Abschnitt "Erziehungsmaßregeln" im § 10 JGG verankert und sollen ausschließlich den Zweck verfolgen, die durch die Tat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel zu beseitigen, um einer erneuten Straffälligkeit des Täters entgegenzuwirken.

**Weisungen** sollen nicht nur zur Lebensführung, sondern auch zur Förderung und Sicherung der Erziehung auferlegt werden. Die Weisungen müssen erforderlich, zur Durchsetzung der gesetzlichen Zwecke geeignet und tatangemessen sein. Sie sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber den Weisungskatalog erweitert und insbesondere um die Weisungen ergänzt, die sich inzwischen in der Praxis bewährt hatten: die **Betreuungshilfe** und die **Sozialen Trainingskurse** (Soziale Gruppenarbeit). Diese Weisungen haben sich aus den Diskussionen um eine Veränderung der Jugendhilfe entwickelt und sind nach den Modellprojekten der "Übungs- und Erfahrungskurse" für gefährdete Jugendliche als Alternative zur Heimunterbringung und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Sanktionen für straffällig gewordene Jugendliche weiterentwickelt worden.

**Auflagen** sind tatbezogene Sühneleistungen und dienen der Ahndung der Tat. Durch die Verhängung bestimmter Auflagen soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden.

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zumachen oder sich bei dem Verletzten persönlich zu entschuldigen (der Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage ist damit nicht gemeint, weil es bei den Auflagen in erster Linie um Schadensregulierung und nicht um Konfliktreglung geht).
- Arbeitsleistung zu erbringen.
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Der Unterschied zu den Weisungen besteht darin, dass die Auflagen nicht zum Zwecke der Erziehung verhängt werden, sondern der Ahndung der Tat gelten sollen. Den Jugendlichen ist dieser Unterschied kaum begrifflich zu machen. Im geltenden JGG können die Erfüllungen von Weisungen und Auflagen mittels der Verhängung von Jugendarrest bis zur Dauer von vier Wochen durchgesetzt werden.

Die Überwachung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen obliegt der Jugendgerichtshilfe (§38 JGG). Hier ist einerseits eine wichtige und andererseits eine ambivalente Funktion für die Jugendgerichtshilfe zu sehen, denn die Aufgabe der Überwachung sollte von den Jugendlichen möglichst nicht als Kontrollfunktion, sondern als Begleitung und Unterstützung begriffen werden.

Bei Problemen, die mit der Erfüllung von Weisungen und Auflagen im Zusammenhang stehen, soll die Jugendgerichtshilfe Ansprechpartner sein und bei Bedarf Hilfestellung leisten.

Der Hilfskatalog ist in Hilden vielfältig. Die Angebotspalette lässt sich wie folgt auflisten:

- Sozialer Trainingskurs ( 40 Stunden)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Kurs "Sucht und Rausch" / Soziale Gruppenarbeit für suchtgefährdete junge Menschen
- Informationsgespräche für junge Schwarzfahrer
- Mädchen-Training
- Verkehrserziehungskurs (Federführung hat die Polizei Solingen)
- Informationsgespräche zum Warenhausdiebstahl (Federführung hat die Jugendgerichtshilfe in Düsseldorf)
- Anti-Gewalt-Training
- Integration in bestehende Projekte der Jugendeinrichtungen in Hilden, z.B. Nordprojekt
- Beratungsgespräche in der Drogenberatungsstelle
- Erste-Hilfe-Kurse/ Babysitterlehrgang

Eine Besonderheit im Rahmen des Sozialen Trainingskurses hat sich für das Jahr 2006 ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass es 2004/2005 verstärkt zu Straftaten von Mädchen kam, wurde ein Konzept zur Sozialen Gruppenarbeit mit Mädchen erarbeitet. Es sollte ein gruppenpädagogisches Angebot mit neun Intensivtäterinnen Hildens in Zusammenarbeit mit der Jugendeinrichtung Jueck und dem Träger des Sozialen Trainingskurses durchgeführt werden. Das Mädchen-Training fand vom 14.09.2006 bis zum 19.12.2006 erfolgreich statt. Es nahmen sechs Mädchen teil, die den Kurs als Auflage vom Amtsgericht Langenfeld erhalten haben.

Zu den Inhalten des Mädchen-Trainings gehörten:

- Die Vermittlung von Grundlagen und Wirkungen der Körpersprache
- Training einer positiven Selbstpräsentation
- Training von schwierigen Kommunikationssituationen
- Recherche von Gewalterfahrungen im Umfeld der Mädchen und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten durch Gespräche und szenische Arbeit
- Training der Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Erarbeiten eines Selbstbildes auf dem „Heißen Stuhl“
- Erarbeiten eines Steckbriefes/ Erarbeiten der eigenen Biographie (Stärken-Schwächen)
- Durchführung von Provokationstests
- Erlernen von Deeskalationstechniken und Training der Sozialkompetenz (Situationen in der Familie, in der Schule, Praktikum und Ausbildung, im Bereich Freundschaft/Partnerschaft, Freizeitbereich)
- Vertrauensbildung und Anbindung an die Jugendeinrichtung Jueck

Insgesamt haben alle Mädchen eine Fülle von Anregungen, Ideen und Fertigkeiten aus dem Training mitgenommen. Es herrschte eine vertrauensvolle, sehr offene Arbeitsatmosphäre. Die Mädchen gaben von Anfang an sehr erstaunliche persönliche Dinge von sich preis. Hieran wurde an den ersten Terminen sehr intensiv gearbeitet. Das Erlernen von Körpersprache und der kreative Umgang mit Konflikten durch Methoden der Theaterarbeit standen im Mittelpunkt des Trainings. Es haben letztendlich alle Mädchen von den Inhalten profitiert. Darüber hinaus gelang die Anbindung einzelner Teilnehmerinnen an die Jugendeinrichtung Jueck.

**Statistik der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2006**

Fallbearbeitungen in der Jugendgerichtshilfe

	<b>2003</b>		<b>2004</b>		<b>2005</b>		<b>2006</b>	
Fallbearbeitungen	588		573		524		629	
	staats- anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl. Strafv.	richterl. Strafv.
	225	363	240	333	190	334	225	404
weitere Betreuungen (Opfer-, Obdachl.- Langzeitarbeitslosen- Betreuung und Inter- vention nach Polizei- protokoll)	34		31		40		40	

Die folgenden Statistiken sollen die Personenzahl nach Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Geschlecht darstellen:

	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Personen gesamt	387	385	405	373
Jugendliche	248	248	277	241
Heranwachsende	139	137	128	132

In 2006 wurden 51 Mehrfachtäter (mind. 3 – 10 Strafverfahren im Jahr) und 24 subjektiv gefährdete Jugendliche gezählt.

Aufteilung der Gesamtpersonenzahl nach Geschlecht:

	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Männlich	281	280	323	277
Weiblich	106	105	82	96

Im Folgenden werden die Delikte, die im Strafverfahren verfolgt wurden, nach Häufigkeit dargestellt:

<b>Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden</b>	<b>im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversio)</b>				<b>im richterlichen Strafverfahren</b>			
	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
STV-Gesetz	32	32	26	26	61	40	37	35
BTM-Gesetz	35	11	27	29	78	55	47	34
Diebstahl (leicht / schwer)	21	37	41	32	40	65	73	72
Körperverletzung	42	35	30	19	50	48	64	58
Beförderungerschleichung	9	8	5	3	20	18	7	6
Kaufhaus-Diebstahl	31	33	6	27	22	20	15	27
Banden-Diebstahl							1	
Hausfriedensbruch	1			2	7		3	4
Betrug	5	11	5	5	10	14	17	11

Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversions)				im richterlichen Strafverfahren			
	2003	2004	2005	2006	2003	2004	2005	2006
Beleidigung	3	7	3	2	4		10	12
Sachbeschädigung	17	21	12	30	16	11	16	24
Einbruch-Diebstahl	3	4	1		1	4	3	19
schwerer/gemeins. Raub	1	3	5	1	9	19	16	17
Unterschlagung	2	3	4	3	6	9	4	6
Nötigung				1	2		3	2
Bedrohung	5	4	1	2	4	4	3	7
Hehlerei		1		2			1	1
räub. Erpressung	3	3		1	2	3		6
Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftver- kehr		1						
Missbrauch von Notnum- mern		1		1				
Computer-Betrug	3		1					
in Verkehr bringen von Falschgeld und Urk./Geldfälschung		4		2				2
Sexueller Missbrauch						1	2	
sexuelle Nötigung	1					2	3	4
Versuchter Totschlag								1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte			1	2	1	2	1	2
Erschleichung v. Leistungen	1		1	1			1	1
Brandstiftung							1	6
Vergewaltigung/ versuchte Vergewaltigung					1	3		2
Freiheitsberaubung								1
Verbreitg. v. Kinderpornograf.		3	2				1	
Verstoß Pflichtversicherung				1				1
Falsche Aussage/ Anstiftung zur Falschaussage	1	1	1	1	1		1	1
Vortäuschung einer Straftat/ Strafvereitelung			1		1	1	2	2
Autoaufbruch						1	1	
Verstoß gegen das Waffengesetz	3		2	11			4	1
<b>Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	<b>im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversions)</b>				<b>im richterlichen Strafverfahren</b>			
	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Einstellung ohne Weisung u. Auflage nach Ermahnung	136	113	91	90	33	46	39	52
Arbeitsauflagen	60	71	48	98	78	51	52	71
HIP		31		57				
Täter-Opfer-Ausgleich	22	20	7	6	17	1	1	
Sozialer Trainingskurs			7	2	11	13	13	28
Kurs "Sucht und Rausch"				2	6	4	4	
Verkehrserziehungskurs	1	2	3	3	7	7	2	2
Anti-Aggressions-Training	4	2	2	2	2	4	4	7
Rheinbahnkurs		1						
Gespräche in Drogenberatg.	1	6	3	4	8	3	7	4

Der Bürgermeister  
Az.: III/51-4-35 Ku

SV-Nr.: 51/190

Betreuungsgespräch in JGH				2			3	4
Betreuungsweisung		4			1	4	1	5
erzieh. Gespräch	2			3	1		3	1
Therapieaufnahme				1	1			
Geldbuße	3	3		3	24	24	14	9
Geldstrafe (Erw.Strafrecht)		1			10	13	5	2
Fahrverbot					9	8		
<b>Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	<b>im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversion)</b>				<b>im richterlichen Strafverfahren</b>			
	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Kurzarrest					1	2	2	4
Freizeitarrrest					10	3	6	11
Dauerarrest					11	7	4	8
Beugearrest					1	5	2	3
U-Haft					4	9	9	11
Jugendstrafe zur Bewährung					7	9	6	12
Jugendstrafe ohne Bewährg. (6 Mon. – 2,9 J.)					3	7	4	3
Freiheitsstrafe mit Bewährg. (Erwachsene)								

Bei einer Fallzahl von insgesamt 629 Fällen ergeben sich folgende Aufteilungen:

#### Staatsanwaltliche Strafverfahren (= Diversion)

▶	195	Jugendliche/Heranwachsende, bei denen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte (einige Jugendliche haben mehrere Diversionsverfahren)
▶	225	Diversionen wurden durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ in 91 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Auflage ein (freiwillige Leistung)</li> <li>♦ in 134 Fällen wurden Auflagen erteilt</li> </ul>

#### Richterliches Strafverfahren

Bei insgesamt 261 Jugendlichen/Heranwachsenden wurden in richterlichen Strafverfahren 404 Anlagen bei Gericht erhoben.

▶	Die Verfahren wurden abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>♦ 123 x mit Urteil / Auflagen und Weisungen 8 Urteile ergaben einen Freispruch</li> <li>♦ 107 x mit Beschluss Bei den Beschlüssen erfolgte 23 x eine Einstellung mit Auflage und 84 x eine Einstellung ohne Auflage (§ 154 StPO, § 153a StPO, § 47 JGG, § 170 Abs. 2 StPO)</li> </ul>
---	---

Die Jugendgerichtshilfe nahm an insgesamt 171 Hauptverhandlungen teil.

### Kinderdelinquenz

	2005	2006
Delikte gesamt	181	141
Kinder gesamt	112	71
Männlich	71	52
Weiblich	41	19

Kinder unter 14 Jahren sind in Deutschland – so regelt es § 19 des Strafgesetzbuches - schuldunfähig. Die Justiz hat für sie, im Gegensatz zu den Jugendlichen und Erwachsenen, keine Zuständigkeit. Zwar kann das Familiengericht bei rechtswidrigen Handlungen von Kindern Erziehungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) anordnen. Die Staatsanwaltschaft muss aufgrund der Richtlinien zu § 1 JGG bei der Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit prüfen, ob und wenn ja wer (in Frage kommen vor allem das Familiengericht sowie die Schule) zu benachrichtigen ist und ob eventuell gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist, aber das Delikt selbst wird strafrechtlich nicht verfolgt. Denn die uneingeschränkte Strafmündigkeit eines Kindes bedeutet in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein absolutes Prozesshinderis. Selbst ein versehentlich eröffnetes Hauptverfahren müsste durch Einstellung (nicht aber durch Freispruch) beendet werden, auch wenn das (zu Unrecht) angeklagte Kind zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat. Weil tatverdächtige Kinder nicht angeklagt werden können, können sie auch nicht verurteilt oder freigesprochen werden. Im juristischen Sinne kann die Schuldfrage nicht geklärt werden. Der Terminus „Kinderkriminalität“ macht in diesem Kontext keinen Sinn, „Kinderdelinquenz“ trifft genauer.

Insgesamt gab es im Bereich Kinderdelinquenz 16 Mehrfachtäter. Die begangenen Straftaten können überwiegend den Deliktfeldern der Bagatellkriminalität zugeordnet werden. Erfreulich ist der deutliche Rückgang der Straftaten. Allen Eltern wurde in Form eines persönlichen Anschreibens (Elternbrief) die Möglichkeit für ein erzieherisches Gespräch gemeinsam mit ihrem Kind in der Jugendgerichtshilfe oder der Psychologischen Beratungsstelle angeboten.

### Auswertung der Statistik

Es ist festzustellen, dass im Erfassungszeitraum 2006 ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Die Zahl der Mehrfachtäter ist kaum verändert, während die Personenfälle aber deutlich gesunken sind. Die hohe Zahl der Strafverfahren ist auf eine Gruppe von Intensivtätern zurückzuführen, die insgesamt für über 100 Strafverfahren verantwortlich ist. Erfreulich ist ein weiterer Rückgang der Raubstraftaten.

Im Überblick stellen sich die prägnanten Ergebnisse wie folgt dar:

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind leicht um 9 Straftaten gesunken. Dafür wird für 2007, durch die Auflösung eines Drogenrings, ein Anstieg der Zahlen sowie auch eine intensivere Bearbeitung in diesem Bereich erwartet.

Im Bereich Einbruchsdiebstahl ist ein extremer Anstieg von 4 auf 19 Straftaten zu verzeichnen. Diese Einbrüche wurden vorzugsweise von einer Gruppe von Jugendlichen begangen. Eine Anklageschrift beinhaltete teilweise bis zu 20 Tatvorwürfe. Die Haupttäter befinden sich mittlerweile in Strafhaft. Erfreulich ist aber ein Rückgang von 122 Straftaten in 2005 zu 114 Straftaten in 2006 zu verzeichnen. Die Raubstraftaten sind hierbei von 23 auf 18 gesunken. Damit es zu keinen Irritationen kommt sei

noch einmal erwähnt, dass die Polizeistatistik die Gesamtheit der verdächtigten Straftäter aufweist. Die Statistik der Jugendgerichtshilfe hingegen weist die Zahl der angeklagten Straftaten und die Straftaten die durch die Staatsanwaltschaft geahndet wurden auf. So ist es zwangsläufig, dass beide Statistiken unterschiedlich sein müssen. Hinzu kommt, dass die jungen Menschen, die in der Polizeistatistik geführt werden, in der Regel erst nach einer gewissen Zeitspanne vom Ermittlungsverfahren über Anklage oder Diversion in die Statistik der Jugendgerichtshilfe geraten. Deutlich ist, dass auch in der Polizeistatistik die Gewaltstraftaten, insbesondere im Norden zurückgegangen sind. Dies ist sicherlich auch ein Erfolg der guten Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe, sowie vom Nordprojekt, das im Interesse der Hildener Kinder und Jugendlichen weiter unterstützt werden muss.

### Ausblick 2007

Für das Jahr 2007 sind Projekte an Hildener Schulen, u.a. Gesamtschule Hilden/Langenfeld und Theodor-Heuss-Hauptschule, geplant. In diesen Projekten wird teilweise in enger Kooperation mit Lehrern, Schulsozialarbeiter und Suchtberatung gearbeitet.

Auch im Jahr 2007 wird sich die Jugendgerichtshilfe verstärkt auf die Gruppe der Mehrfachauffälligen konzentrieren, um durch frühzeitig passende Hilfen und Unterstützungen weitere Ausgrenzungstendenzen zu verhindern. Geplant ist ein intensiver Sozialer Trainingskurs, der nach den Sommerferien stattfinden wird, und weitere differenzierte pädagogische Angebote enthalten soll, z.B. der Besuch einer Justizvollzugsanstalt für Langzeithaftierte. Darüber hinaus wird ein weiteres Mädchenttraining in der Jugendeinrichtung Jueck stattfinden.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, den in Hilden entwickelten Diversionstag (HIP) zu evaluieren. Die wissenschaftliche Begleitforschung wurde bei Professor Dr. Verrel, Kriminologisches Institut der Universität Bonn in Auftrag gegeben. Die Untersuchung soll bis Ende 2008 einen Überblick über die wissenschaftliche Sanktionsforschung bieten, die Umgebungsbedingungen und die Akzeptanz von Diversionstagen erkunden und die Rückfallquoten von jugendlichen Delinquenten untersuchen, die an unterschiedlichen Sanktionsverfahren teilgenommen haben. Die Evaluation findet an folgenden Untersuchungsstandorten in Abstimmung mit den örtlichen Staatsanwaltschaften und Behörden statt:

- Remscheid
- Solingen
- Köln
- Düren
- Bonn
- Hilden

Hierbei wird die Jugendgerichtshilfe mit allen beteiligten Institutionen eng zusammen arbeiten.

Von Januar bis Mai 2006 ermittelte eine Sonderkommission des Kriminalkommissariats Mettmann im Rahmen der Aufklärung von Drogendelikten jugendlicher Täter. Im Mai 2006 wurden 6 jugendliche und heranwachsende Straftäter inhaftiert und befanden sich für 8 Monate in U-Haft. Das Ende des Verfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Abzusehen ist, dass dieses intensive polizeiliche Ermittlungsverfahren die Jugendgerichtshilfe über das gesamte Jahr 2007 beschäftigen wird. Insgesamt werden 100 Strafverfahren erwartet. Für die fünf jugendlichen Haupttäter wurden bereits im Januar 2007 beim Jugendschöffengericht Düsseldorf Verhandlungen über mehrere Tage geführt. Diese Urteile sind bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Dieses umfangreiche Ermittlungsverfahren zieht vielfältige Beratungsgespräche und andere unterstützende Leistungen der Jugendgerichtshilfe, der Hilfe zur Erziehung und externer Beratungsstellen (Suchtberatung) nach sich.

